

Beschlussvorlage

Zweckverband

Tourismusverband „Biggese-Listersee“

öffentlich

nichtöffentlich

Datum Vorlagen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

10.11.2020	ZVV 007/2020
------------	--------------

Beratungsfolge	Termin	TOP
Zweckverbandsversammlung	10.12.2020	4

Betreff:

Amtseinführung und Verpflichtung der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung

Beschlussvorschlag:

Der/die Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung wird vom Altersvorsitzenden in ihr/sein Amt eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben verpflichtet.

Sachdarstellung:

In analoger Anwendung des § 65 Abs. 3 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird der /die Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung vom Altersvorsitzenden in ihr/sein Amt eingeführt und in zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben verpflichtet.

Die vorgesehene Verpflichtung wird in der Weise vollzogen, dass der gewählte Vorsitzende vor die Zweckverbandsversammlung tritt und die folgende vom Altersvorsitzenden vorgetragene Verpflichtungsformel nachspricht:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Zweckverbandes Tourismusverband Biggese-Listersee erfüllen werden.“

Rechtslage / Zuständigkeit:

Die Satzung des Zweckverbandes Tourismusverband Biggese-Listersee in der derzeit gültigen Fassung regelt lediglich die Wahl des Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung, nicht aber dessen Amtseinführung und Verpflichtung. Das Gesetz über kommunale

Beschlussvorlage

Gemeinschaftsarbeit trifft dafür ebenfalls keine Regelung und schreibt in diesem Fall vor, dass bei dem Fehlen spezieller Vorschriften die Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäß Anwendung finden.

Durch die Novellierung der Gemeindeordnung im Jahre 1994 ist dem Bürgermeister nach der Gemeindeordnung ein veränderter Aufgabenbereich zugewiesen worden. Die sogenannte „Doppelspitze“, wie sie heute im Bereich der Zweckverbände noch Bestand hat, wurden für den Bereich der Städte und Gemeinden abgeschafft. Insofern finden die für den Bürgermeister geltenden Vorschriften in der Gemeindeordnung nicht unmittelbar analoge Anwendung für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

Durch diese besondere rechtliche Situation kommt es zu einer Vermischung der Normen § 65 Absatz 3 (Amtseinführung des Bürgermeisters durch den Altersvorsitzenden) und § 67 Absatz 3 Gemeindeordnung (Verpflichtung der Stellvertreter des Bürgermeisters und der übrigen Ratsmitglieder zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben). Die in § 65 Abs. 3 Geschäftsordnung ebenfalls angesprochene Vereidigung des Bürgermeisters kann in der Form auf den Vorsitzenden der Verbandsversammlung nicht angewendet werden, da sich die Vereidigung originär auf den Tätigkeitsbereich des Bürgermeisters als Leiter der gesamten Verwaltung bezieht. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hingegen führt lediglich ein reines Ehrenamt aus und nimmt keinerlei Leistungsaufgaben im Bereich der Gesamtverwaltung wahr.

Insofern ist die nach der Gemeindeordnung für die Stellvertreter des Bürgermeisters und die übrigen Ratsmitglieder vorgesehene feierliche Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung der Aufgaben ausreichend und geeignet.

Folgen:

entfällt

Stellungnahmen

entfällt

Finanzielle Auswirkungen auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzrechnung:

keine Auswirkungen

